Verordnung zur Ergänzung des Kirchenmusikgesetzes

Vom 27. November 1996

(ABl. EKD 1997 S. 65)

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Bei Anträgen auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker im Hauptamt ist der nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Kirchenmusikgesetzes geforderte Nachweis über ein Praktikum nicht erforderlich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Ausbildung vor dem Inkrafttreten des Kirchenmusikgesetzes nach einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung begonnen hat, die ein Praktikum nicht verbindlich vorschrieb.

§ 2

₁Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1996, für die Gliedkirchen mit dem jeweiligen Inkrafttreten des Kirchenmusikgesetzes in Kraft. ₂Sie tritt jeweils vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

07.02.2022 UEK 1

2 07.02.2022 UEK